

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr Gaienhofen nach § 16 FwG – Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES) –**

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 2. März 2010 hat der Gemeinderat der Gemeinde Gaienhofen am 17.09.2024 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

Die in der Satzung verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl für männliche, weibliche als auch für diverse Feuerwehrangehörige (m/w/d). Zur Vereinfachung und zur Verbesserung des Leseflusses wird im nachfolgenden Text nur die männliche Funktionsbezeichnung genannt.

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze / Verdienstaufschlag**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Abs. 4, auf Antrag ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 15,00 Euro je Alarmierung (Bereitstellung im Feuerwehrhaus nach Alarmierung) und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Der Durchschnittssatz beträgt 15,00 Euro je Stunde.

(2) In Abweichung zu Abs. 1 erhalten selbstständige Angehörige der Gemeindefeuerwehr für ihren Verdienstaufschlag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag. Der Verdienstaufschlag ist dem Grunde und der Höhe nach zu belegen. Bei Einsätzen, die über einen Zeitrahmen von 8 Stunden hinausgehen, erhält dieser Personenkreis ab der 9. Stunde, bei mehrtägigen Einsätzen ab der 9. Stunde pro Tag, eine pauschale Abgeltung in Höhe des gemäß Abs. 1 festgelegten Betrags.

(3) Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), wird eine Entschädigung für die notwendigen Auslagen und als Verdienstaufschlag 15,00 Euro je Stunde bei maximal 8 Stunden pro Tag gewährt.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung einer angeordneten Brandschutzaufklärung und -erziehung oder Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 10,00 Euro je Stunde ersetzt.

(5) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Erholungs- und Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Die individuelle Ermittlung von Erholungs- bzw. Ruhezeiten nach Einsätzen erfolgt durch die Führungskräfte und hat sich an der einschlägigen Fachempfehlung des Deutschen Feuerwehrverbandes zu orientieren. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(6) Den eingesetzten Feuerwehrangehörigen wird bei Bedarf (Dauer und äußere Bedingungen des Einsatzes) ein Erfrischungszuschuss in Form von Naturalien (Getränke/Essen) gewährt. Bei einer Einsatzdauer bis zu vier Stunden obliegt die Entscheidung dem Kommandanten oder bei dessen Abwesenheit dem zuständigen Einsatzleiter.

(7) Bei Einsätzen zur Verfügung gestellte Maschinen und Geräte Dritter werden zu marktüblichen Stundensätzen entschädigt.

## § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, soweit nicht unter Abs. 4 erfasst, erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ihre Auslagen durch eine pauschale Abgeltung in Höhe von 3,00 Euro je Lehrgangsstunde ersetzt. Entsteht neben den Auslagen ein Verdienstausschlag wird dieser gemäß § 1 Abs. 1 und 2 ersetzt.

(2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Gemeindegebiets gilt für die Berechnung der Zeit der Beginn bzw. das Ende der Reise. Die Abrechnung erfolgt halbstündlich. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadt-/Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Für die Teilnahme an nachfolgenden Aus- und Fortbildungslehrgängen auf Landkreisebene, außerhalb der persönlichen regelmäßigen Arbeitszeit, werden auf Antrag nach abgeschlossenem Lehrgang für Auslagen pauschal gewährt:

Truppmann Teil 1 (mind. 70 Std. gemäß FwDV 2).....	210,00 Euro
Truppmann Teil 2 (mind. 80 Std. in zwei Jahren gemäß FwDV 2).....	in Übungsdiensten enthalten
Truppführer (mind. 35 Std. gemäß FwDV 2).....	105,00 Euro
Sprechfunker (mind. 16 Std. gemäß FwDV 2).....	48,00 Euro
Atemschutzgeräteträger (mind. 25 Std. gemäß FwDV 2).....	95,00 Euro
Maschinist (mind. 35 Std. gemäß FwDV 2).....	105,00 Euro

(5) Die Auslagen werden auf Antrag und nach Vorlage der Lehrgangsbescheinigung erstattet.

## § 3 Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant .....	600,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant.....	400,00 Euro/Jahr
Jugendwart .....	300,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Jugendwart .....	200,00 Euro/Jahr
Jugendgruppenleiter .....	150,00 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant .....	600,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Kommandant.....	400,00 Euro/Jahr
Beisitzer.....	150,00 Euro/Jahr
Schifführer .....	300,00 Euro/Jahr
Kassenverwalter .....	200,00 Euro/Jahr
Jugendwart .....	300,00 Euro/Jahr
Stellvertretender Jugendwart .....	200,00 Euro/Jahr

Jugendgruppenleiter .....	150,00 Euro/Jahr
Kleiderkammerwart .....	500,00 Euro/Jahr
Gerätewart-Atenschutz.....	500,00 Euro/Jahr
Gerätewart-Fahrzeug .....	500,00 Euro/Jahr
Medien- und Öffentlichkeitsarbeit .....	250,00 Euro/Jahr
EDV-Beauftragte.....	500,00 Euro/Jahr
Böllerschützenobmann.....	100,00 Euro/Jahr
Stellv. Böllerschützenobmann.....	50,00 Euro/Jahr
Altersobmann.....	100,00 Euro/Jahr
Stellv. Altersobmann .....	50,00 Euro/Jahr
Getränkewart .....	100,00 Euro/Jahr

(3) Wird eine Funktion in Abs. 1 und 2 nicht über den gesamten Zeitraum des Kalenderjahres ausgeübt, erfolgt eine anteilige Auszahlung nach geleisteten Monaten.

(4) Zuwendungen (Ausbilderentschädigung) welche die Gemeinde für die Ausbildung von Feuerwehrangehörigen erhält, werden ohne Abzug an die jeweiligen Ausbilder anteilig ihrer geleisteten Stunden weitergeleitet.

#### **§ 4 Freiwilligkeitsleistungen**

(1) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Abs. 7 FwG).

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde weitere, freiwillige Leistungen gewähren. Diese weiteren freiwilligen Leistungen legt bis zur Höhe der gemäß §7 Abs. 2 der Hauptsatzung festgelegten Wertgrenzen der Bürgermeister der Gemeinde Gaienhofen fest.

#### **§ 5 Antrag und Bestätigung**

(1) Sämtliche Entschädigungsansprüche, Auslagenersatzansprüche und Gewährung von Freiwilligkeitsleistungen, welche sich aus dieser Satzung ergeben, werden auf Antrag und nach Bestätigung durch den Kommandanten erstattet. Für Anträge gemäß Abs. 2 sind Gruppenanträge ausreichend.

(2) Als Anträge im Sinne des § 1 Abs. 1 (pauschalierte Entschädigungen) gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen und dergleichen (Einsatzberichte, Lehrgangsbescheinigungen, Protokolle etc.).

## § 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 25.10.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 16.04.2019 außer Kraft.

Gaienhofen, den 01.10.2024

gez.  
Jürgen Maas  
Bürgermeister

Hinweis: Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 3 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gaienhofen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde im Wortlaut auf der Homepage der Gemeinde Gaienhofen am 01.10.2024 öffentlich bekannt gemacht. Ein nachrichtlicher Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde (Höri-Woche) erfolgte zugleich am 04.10.2024.

Diese Satzung wurde dem Landratsamt Konstanz gem. § 4 Abs. 3 S. 3 GemO angezeigt am: 02.10.2024